

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Bearbeitungsdatum 20.03.2018 Version 1.00

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname oder die Bezeichnung : **Euflor Alzodin Frühjahrdünger Kompaktat**

1.2. Identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches: Düngemittel

1.3. <u>Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.</u> Hersteller

Euflor GmbH für Gartenbedarf Alte Poststr. 121

46514 Schermbeck

Telefon: +49 - (0) 28 53/ 969 - 0 Telefax: +49 - (0) 28 53/ 969 - 22 Email-Adresse: FBaumeister@stender.de

1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum-Nord (GIZ-Nord) Robert-Koch-Str. 40 37075 Göttingen

Tel. + 49 (0) 551 / 19240

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP/GHS)

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: entfällt

Gefahrenpiktogramme: entfällt

Signalwort: entfällt Gefahrenhinweis: entfällt

Zusätzliche Angaben:

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

PBT: Nicht anwendbar **vPvB:** Nicht anwendbar



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Bearbeitungsdatum 20.03.2018 Version 1.00

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung: NPK - Dünger

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS: 13397-24-5 Calciumsulfat 5-10 %

EINECS: 231-900-3 Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

gilt.

CAS: 17375-41-6 Einsen-II-Sulfat, Monohydrat 1-5 %

EINECS: 231-753-5 Acute Tox. 4, H 302; Skin Irrt. 2, H 315; Eye Irrit. 2, H 319

REACH-NR: 01-2119513203-57-xxxx

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein

In Zweifelsfällen oder bei anhaltender Symptome Arzt aufsuchen.

Einatmen

Frischluftzufuhr. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Augenkontakt

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Einnahme von größeren Mengen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größerer Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen. Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Bearbeitungsdatum 20.03.2018 Version 1.00

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Keine Informationen verfügbar.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO2) Kohlenmonoxid (CO) Phosphoroxide Eisenoxid Stickoxide (NOx) Nitrose Gase

Personen, die nitrose Gase eingeatmet haben können, hinlegen und ruhig halten. Arzt sofort verständigen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben: Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. <u>Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende</u> Verfahren

Persönliche Schutzkleidung tragen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

Staubbildung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf den Austritt großer Mengen. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.

In geeignete Behälter der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildungen, die sich nicht vermeiden lassen, sind regelmäßig aufzunehmen.

Staub nicht einatmen.

Nicht rauchen – Zündquellen fernhalten.

Augenkontakt vermeiden.

Seite 3 von 9



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Bearbeitungsdatum 20.03.2018

Version 1.00

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Die allgemeinen Regeln des betrieblichen Brandschutzes sind zu beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Dicht verschlossen an einem kühlen und trockenen Ort mit ausreichender Raumlüftung lagern. Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweis:

Getrennt von Lebensmitteln lagern. Getrennt von Futtermitteln lagern.

Bei loser Lagerung nicht mit anderen Düngemitteln mischen.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Verunreinigung schützen.

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

(Produkt ist hygroskopisch, Verbacken oder Zerfall möglich.)

Lagerklasse

10-13: Sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung: -

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiten Angaben. Siehe Punkt 7.

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: 13397-24-5 Calciumsulfat

MAK (Deutschland) Langzeitwert: 1,5A* 4E** mg/m³ *alveolengäng **einatembar;vgl.Abschn. V f) und g)

Zusätzlicher Hinweis:

Bei den oben genannten Angaben (MAK –D-) handelt es sich um Empfehlungen, die sich aus den MAK- und BAT-Werte-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft in ihrer aktuellen Fassung ergeben. Da seit dem 01.01.2015 die Gefahrenverordnung Arbeitsplatzgrenzwerte vorschreibt, haben diese Werte keine Rechtsgrundlage mehr. Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Staub/Rauch/Nebel nicht einatmen.



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Bearbeitungsdatum 20.03.2018 Version 1.00

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Einzelheiten sind der Allgemeinen Präventionsleitlinie Hautschutz (BGI/GUV-I 8620) zu entnehmen.

Atemschutz:

Bei Staubbildung: Staubschutzmaske.

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374).

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial:

Für nicht gelöste Feststoffe kommen in Frage:

Butylkautschuk (Butyl) Nitrilkautschuk (NBR)

Polychloropren (CR)

Fluorkautschuk (FKM)

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor jedem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille.

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

Aussehen:

Form: Granulat
Farbe: Graubraun
Geruch: Charakteristisch
Geruchsschwelle: Nicht bestimmt

pH-Wert: Nicht anwendbar

Zustandsänderung:

Schmelzpunkt/Schmelzbereich:

Siedepunkt/Siedebereich:

Nicht bestimmt
Nicht anwendbar

Flammpunkt: Nicht anwendbar

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Nicht bestimmt

Zündtemperatur: Nicht bestimmt Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt

Seite 5 von 9



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Bearbeitungsdatum 20.03.2018 Version 1.00

Selbstentzündlichkeit: Nicht bestimmt

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Explosionsgrenzen:

untere: Nicht bestimmt obere: Nicht bestimmt

Brandfördernde Eigenschaften: Keine

Dampfdruck: Nicht anwendbar

Dichte: Nicht bestimmt
Relative Dichte: Nicht bestimmt
Dampfdichte: Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht anwendbar

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: Größtenteils löslich

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)

Nicht bestimmt

Viskosität:

dynamisch: Nicht anwendbar kinematisch: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen: siehe Abschnitt 7.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidantien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften für die Lagerung und Umgang beachtet werden.



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Bearbeitungsdatum 20.03.2018 Version 1.00

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte: ATE oral: >2000 mg/kg

Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizungen:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen):

Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Nicht relevant.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

Quantitative Daten speziell zum Produkt liegen nicht vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ökotoxische Wirkung:

Sonstige Hinweise:

Bei einer übermäßigen Abgabe von Phosphaten in Seen und Flüssen kann es zu einer Überdüngung (Eutrofication) kommen.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährden

Gemäß Anhang 4 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoff (VwVwS) vom 17.05.1999.

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation lassen.

Trinkwassergefährdung beim Eindringen größerer Mengen in den Untergrund oder in Gewässer möglich.

Anwendungshinweise des Herstellers bzw. Lieferanten beachten.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar vPvB: Nicht anwendbar



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Bearbeitungsdatum 20.03.2018 Version 1.00

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Muss unter Beachtung der Vorschriften zur Abfallverwertung/-beseitigung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Einstufung der Abfälle hat herkunftsorientiert nach dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) zu erfolgen. Das Produkt wird als Düngemittelverwendet. Vor einer Deponierung sollte die Möglichkeit des Einsatzes in der Landwirtschaft geprüft werden.

Kleinere Mengen können gemeinsam mit Hausmüll deponiert werden.

Europäischer Abfallkatalog:

02 00 00 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

02 01 00 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer:

ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versanbezeichnung

ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt

14.3 Transportgefahrenklasse

ADR, ADN, IMDG, IATA

Klasse entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA entfällt

14.5 Umweltgefahren

Nein Marine pollutant

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Nicht anwendbar für den Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II

des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und

gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar Transport/weitere Angaben: Kein Gefahrengut nach obigen Verwendungen.

UN "Model Regulation": entfällt



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Bearbeitungsdatum 20.03.2018 Version 1.00

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. <u>Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch</u>

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG 1: Keine der Inhaltsstoffe sind enthalten.

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend Gemäß Anhang 4 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoff (VwVwS) vom 17.05.1999

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

TRGS 510 Lagerung von Gefahrenstoffen in ortbeweglichen Behältern

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse; sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

Aus Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes (nicht relevant für die Kennzeichnung des Produktes)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizungen

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road).

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail.

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINEC: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notification Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (Divison of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Acute Tox. 4: Acute toxicity, Hazard Category 4

Skin Irrit. 2: Skin corrosion/irritation, Hazard Category 2

Eye Irrit. 2. Serious eye damage/eye irritation, Hazard Category 2